jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/7/10 4Ob302/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1979

Norm

UrhG §16 Abs1
UrhG §16 Abs3
UrhG §24
UrhG §26

Rechtssatz

Durch jene Vorschriften des "GEMA-Normalvertrages für die phonographische Industrie (Schallplatten) 1975", welche den Hersteller zur Angabe des örtlichen Verbreitungsgebietes aller aus seinem Lager hinausgehenden Schallplatten verpflichten, wird die Verbreitungsbefugnis des Herstellers auf den betreffenden räumlichen Bereich beschränkt. Das Verbreitungsrecht bezieht sich solcherart nur auf die gerade für den jeweiligen Inlands-oder Auslandsverkauf genannten Werkstücke, für die eine entsprechende vertragsgemäße Lizenzgebühr entrichtet wird. Daraus folgt, daß die Rechtseinräumung an den Hersteller nach Stückzahl und Verbreitungsgebiet erst durch seine Mitteilungen und Meldungen an die GEMA konkretisiert wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 302/79
  Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 302/79
  Veröff: SZ 52/114 = EvBl 1979/242 S 662 = ÖBl 1980,25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0076918

Dokumentnummer

JJR_19790710_OGH0002_0040OB00302_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at